Abwägungsprotokoll – Beteiligung § 4 (2) BauGB - Stand 27.03.2024

B-Plan Nr. 58 -Quartier westlich der Itzehoer Straße- der Gemeinde Hohenwestedt

Teil 1 - Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Teil 2 - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 58 der Gemeindevertretung vom **07.03.2022**.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom **08.02.2024** zur Abgabe einer Stellungnahme mit einer Frist **bis zum 15.03.2024** aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 12.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024 stattgefunden.

I. <u>Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)</u>

Anregungen und Bedenken erhoben:

1.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde	08.02.2024
2.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung – untere Forstbehörde	09.02.2024
3.	Deutsche Bahn AG	09.02.2024
4.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	14.02.2024
5.	Ericsson – Richtfunkplanung	15.02.2024
6.	Open Grid Europe GmbH	14.02.2024
7.	Schleswig-Holstein Netz AG- Hochspannungsnetze	22.02.2024
8.	Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst	22.02.2024
9.	Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2024
10.	SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung	27.02.2024
11.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	27.02.2024
12.	Deutsche Bahn AG Konzernstellungnahme	07.03.2024
13.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	13.03.2024
14.	. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Herr Röhrig	14.03.2024

27.03.2024

15. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	15.03.2024
16. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH	15.03.2024

<u>Keine</u> Anregungen oder Bedenken erhoben:

1.	Dataport	09.02.2024
2.	TenneT TSO GmbH	09.02.2024
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.02.2024
4.	Handwerkskammer Flensburg	13.02.2024
5.	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde	21.02.2024
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.02.2024
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	28.02.2024

II. <u>Beteiligte der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB):</u>

Anregungen und Bedenken erhoben:

1. Bürger A 15.03.2024

<u>Keine</u> Rückmeldung:

III. Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB)

Keine Bedenken oder Anregungen erhoben: Gemeinden Aukrug, Grauel, Meezen, Tappendorf, Osterstedt, Remmels und Jahrsdorf

<u>Teil 1</u>: Abwägung der im Zuge der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen der

• von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

	Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:				
1	Archäologisches Landesamt Schles- wig-Holstein – Obere Denkmal- schutzbehörde 08.02.2024	Unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 06.10.2023 wurde weitgehend korrekt in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 58 übernommen und somit wurden die Belange des archäologischen Denkmalschutzes auch weitgehend korrekt berücksichtigt. Im Text auf Seite 61 wird jedoch auf Abb. 19 verwiesen und nicht auf Abb.20. Unter der Voraussetzung, dass dies korrigiert wird, stimmen wir den Planunterlagen zu.	Die Hinweise werden und wurden berücksichtigt. Die Begründung auf Seite 61 wird bezüglich der Angabe der Abbildung korrigiert.		
2	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Lan- desentwicklung – untere Forstbe- hörde 09.02.2024	Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zur o.a. Planung. Die Waldflächen wurden mit Bescheid vom 17.1.2024 zur Umwandlung genehmigt. Es wurde jetzt ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach §33 BauGB gestellt, über den noch zu entscheiden ist.	Der Anregung wird und wurde gefolgt. Die Genehmigung zur Umwandlung der Waldflächen mit Bescheid vom 17.1.2024 liegt vor. Derzeit findet eine mit der unteren Forstbehörde abgestimmte Durchforstung der zur Rede stehenden Waldflächen statt.		
3	Deutsche Bahn AG 09.02.2024	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen, ist aber in unserem Bereich leider nicht richtig. Seit dem 15.08.2022 haben wir unsere Kommunikationsstruktur zur besseren Bearbeitung Ihrer immobilienbezogenen Anliegen angepasst. Darüber hinaus sind uns Datenschutz und IT – Sicherheit sehr wichtig. Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, bitten wir Sie, sich direkt an das zuständige Bearbeitungsteam zu wenden.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die nebenstehend angegebenen Adressaten wurden beteiligt und die bisherige Adresse aus den Beteiligungslisten gelöscht.		

Die Kontaktdaten finden Sie je nach Bundesland unter den folgenden Weblinks: • Für Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen, wie z.B. Bauanträge oder Beteiligungsverfahren, besuchen Sie bitte diese Internetseite: www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren Wenn Sie Fragen zu Kabeln und Leitungen haben, finden Sie alle Informationen unter: www.deutschebahn.com/Kabel und Leitungsanfragen Gasunie Deutsch-Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Ka-Der Anregung wird gefolgt. 4 land Transport Serbel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Die Lage der Erdgasleitung der Gasunie einschließlich vices GmbH Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Schutzstreifen wurde in die Planunterlagen eingeder Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. arbeitet. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu Der Verlauf befindet sich allerdings außerhalb des Gelinformieren. tungsbereichs und die Planung wird Erdgashochdruckleitungen/Kabel Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, der Gasunie kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen Deutschland nicht beeinträchtigen. keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Quarnstedt Am Diecksbarg 25563 Quarnstedt Tel.: 04822 / 37887-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle

Vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96

Auflagen:

- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig.
- Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) /	Durchmesser in	Schutzstreifen in	Begleitkabel	Bestandspla
Kabel	mm	m		Nr.
ETL 9148.100 Abs. Fockbek - Quarnstedt	700	16,00	ja	BP 28, BP 29

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der

Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, 5 Open Grid Europe Der Anregung wird gefolgt. GmbH dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführ-Die Lage der Erdgasleitung der Gasunie einschließlich ten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht be-14.02.2024 der Schutzstreifen wurde in die Planunterlagen eingeartroffen werden: beitet. • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen

- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

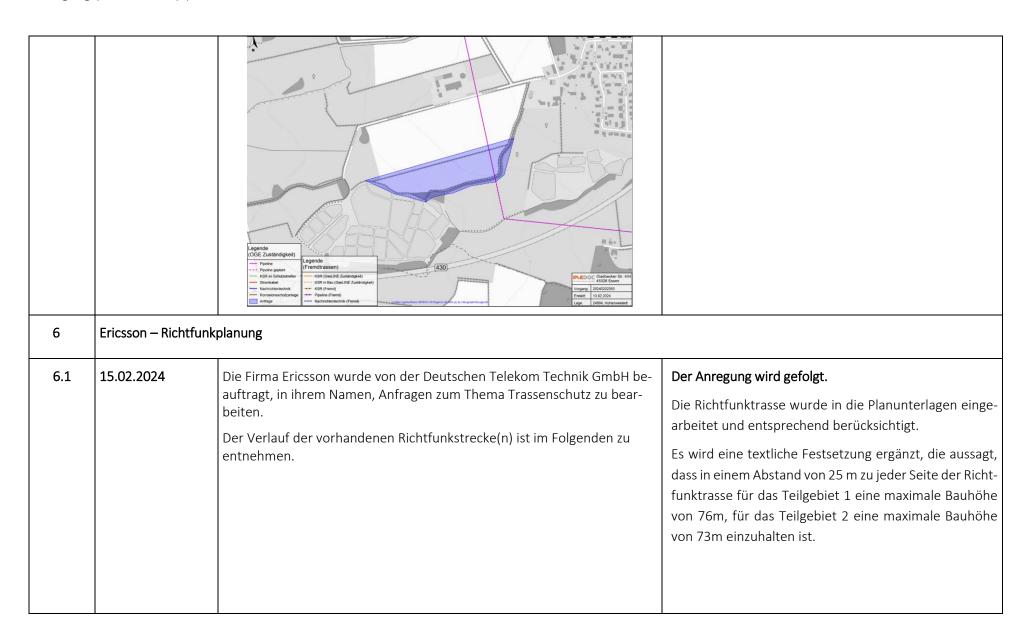
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Der Verlauf befindet sich allerdings außerhalb des Geltungsbereichs und die Planung wird die Erdgashochdruckleitungen/Kabel der Gasunie Deutschland nicht beeinträchtigen.



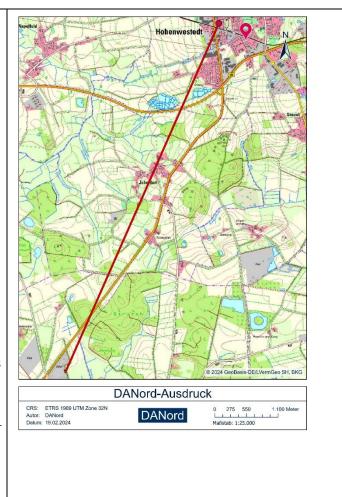
<u>Senderichtfunkstelle</u>		<u>Fre-</u> quenz- band	<u>Funk-</u> <u>feld-</u> <u>länge</u>		richtfunk- elle
Name Koordi-				Name Koordi-	
nate Ost				nate Ost	
Koordi- nate	Abstrahl-			Koordi- nate	Abstrahl-
Nord	richtung			Nord	richtung
HüNN in m	Anten- nenhöhe			HüNN in m	Anten- nenhöhe
Reher				Hohen-	1101110110
Holst 3				westedt 0	
Ost: 9°				Ost: 9°	
36' 31,4"		26GHz	6.63	39' 1,1"	
Nord:			km	Nord:	
54° 02'				54° 05'	
1,5"	24.2°			17,1"	204.3°
23m	44.4m			54m	31m

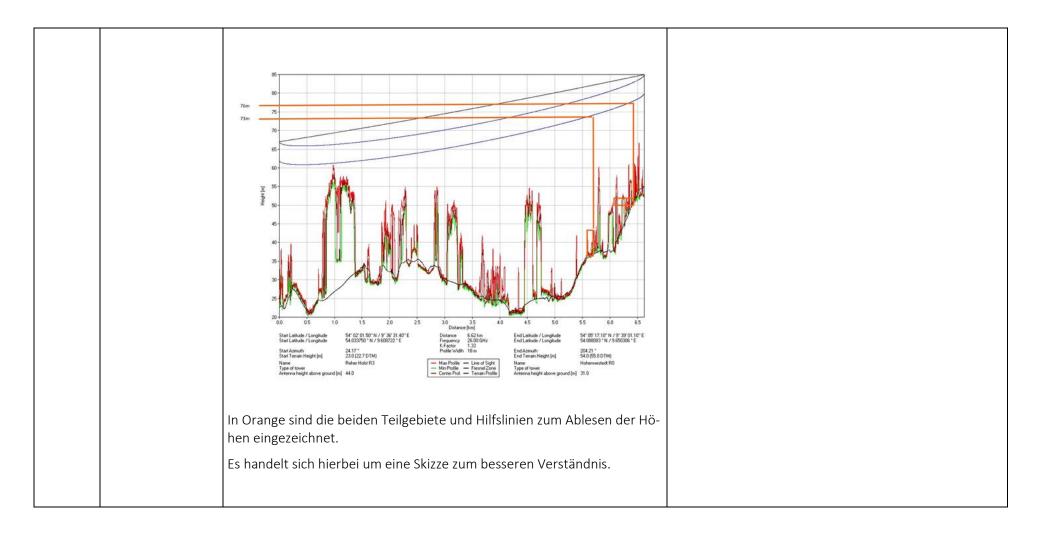
Um die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom

Für das Teilgebiet 1 bitten wir Sie eine maximale Bauhöhe von 76m einzuhalten, für das Teilgebiet 2 eine maximale Bauhöhe von 73m.

Hier ist ein Geländeschnitt der Richtfunkstrecke:





7 Schleswig-Holstein Netz AG

> Betrieb Hochspannungsnetze

22.02.2024

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeitsund Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände, entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

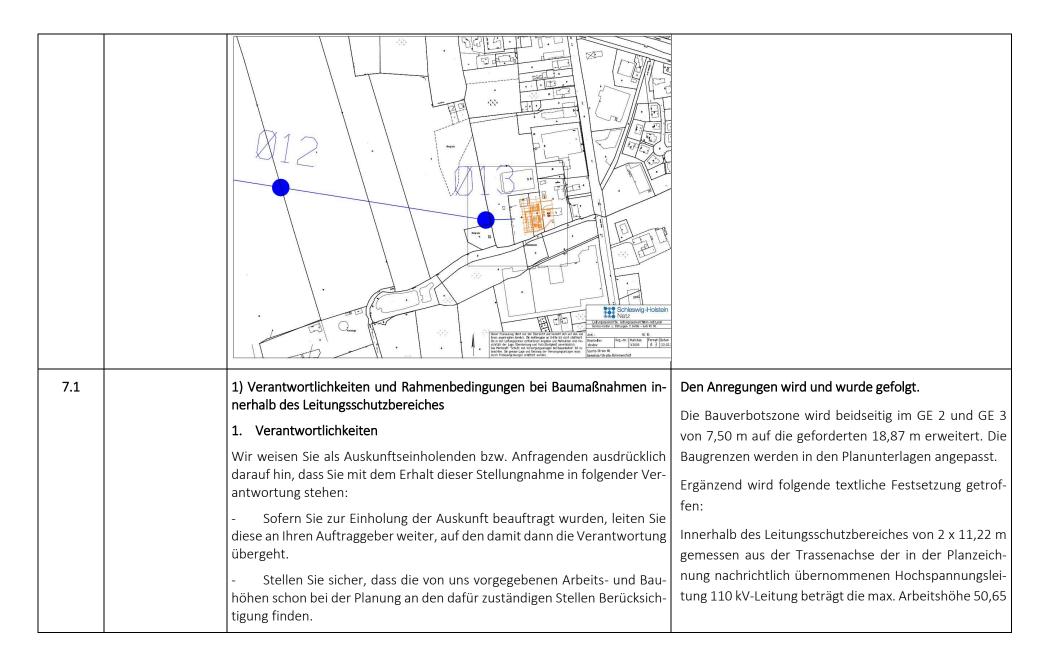
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Den Anregungen wird und wurde gefolgt.

Die Lage der 110 kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz wurde bereits in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen im Kapitel "Nachrichtliche Übernahme – Hauptversorgungsleitungen" ergänzt.



- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

2. Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeitsund Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes

m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 48,65 m ü.NHN.

Eine weitere textliche Festsetzung wird bezüglich des 2. Leitungsschutzstreifens von 2 x 18,87 m getroffen:

Innerhalb des 2. Leitungsschutzbereiches der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Hochspannungsleitung 110 kV-Leitung von 2 x 18,87 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 48,33 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 46,33 m ü.NHN.

In der Baubeschränkungszone werden keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden.

Die geplanten Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches, werden den erforderlichen Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern Höhe einhalten (wird als Hinweis im Teil B: Text ergänzt).

Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen im Kapitel Nachrichtliche Übernahme – Hauptversorgungsleitungen ergänzt.

Die Genehmigung der Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch den Vorhabenträger wird bei der Schleswig-Holstein Netz AG vor Beginn der Baumaßnahmen eingeholt. Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in "über Normal-Null" (?. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter

Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

<u>raoul.albrecht@sh-netz.com</u>. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang <u>Namen und Telefonnummer</u> des für die Maßnahme <u>benannten Aufsichtsführenden</u> vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: <u>110kV-Fremdplanung@shnetz.com</u>.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden "Leitungsschutzanweisung für Baufachleute", welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B.:

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

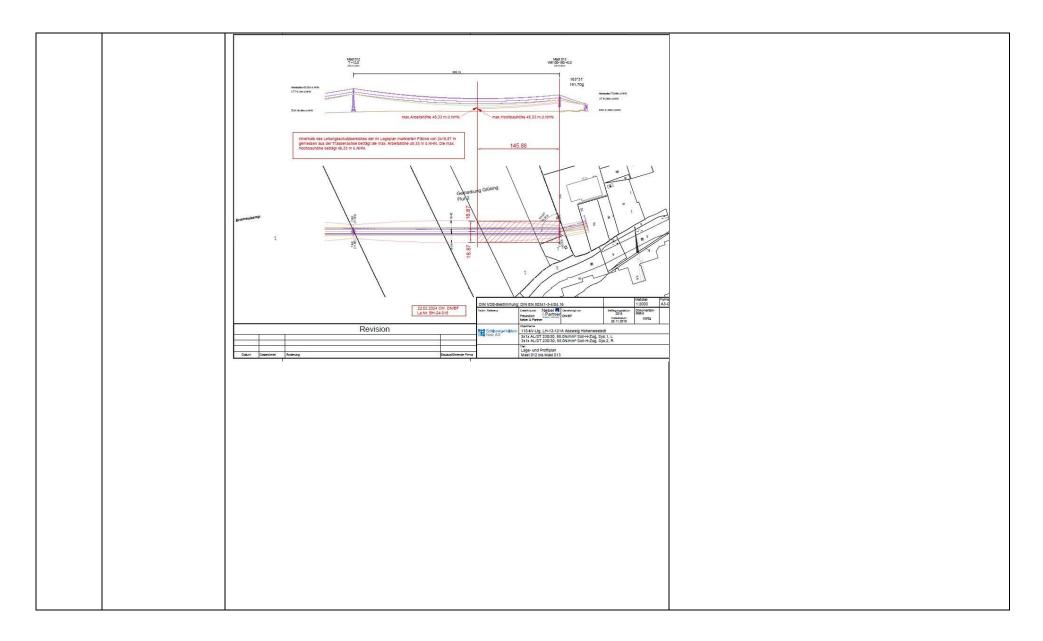
b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

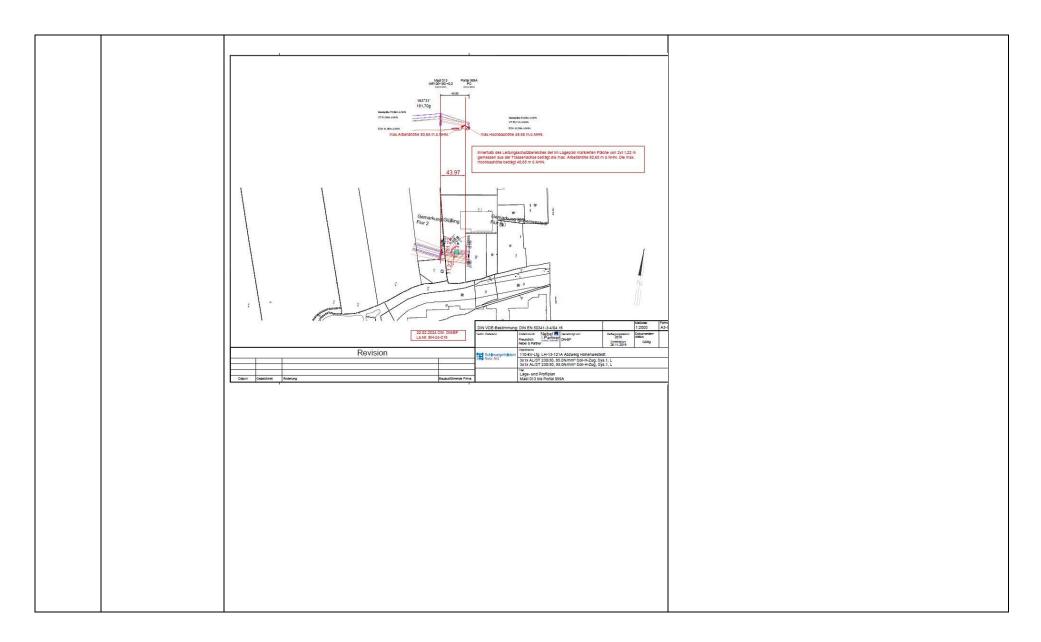
Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

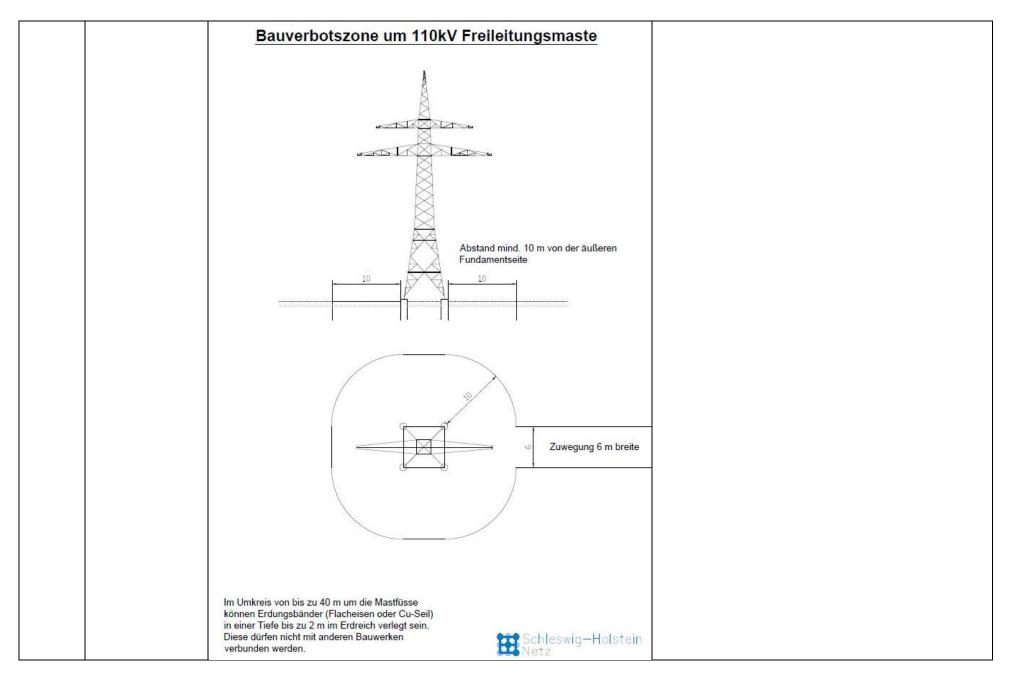
c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@shnetz.com







8.	Landeskriminalamt SH, Kampfmittel- räumdienst 22.02.2024	In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die Untersuchung der Fläche/Trasse auf Kampfmittel wurde bereits in die Wege geleitet. Mit Schreiben vom 20.06.2022 und ergänzenden Schreiben am 14.08.2023 wurden die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst freigegeben.
9.	Eisenbahn-Bundes- amt, Hamburg	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Eine neue Prüfung ergab, dass auch derzeit keine offenen Verfahren nach § 18 AEG beim EBA anhängig sind. Die Stellungnahme vom 29.09.2023 unter EBA-Gz: 571pt/017-2023#307 ist deshalb weiterhin gültig.	Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die allgemeinen Hinweise des Eisenbahn-Bundesamts wurden bereits in die Begründung im Kapitel "Infrastrukturelle Belange" aufgenommen. Die DB Immobilien, Region Nord wurde bereits am Verfahren beteiligt.

10. SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung

Die Stellungnahmen vom 08.11.2023, 25.08.2022 und vom 14.09.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

 in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 100 ST- 70 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau der Überfahrung ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.

Die Gasleitung wurde mit ihrem Schutzabstand in der Planzeichnung Teil A bereits übernommen. Die Schutzbereiche werden von jeglicher Bebauung freigehalten. Die textlichen Festsetzungen unter Pkt. 4 werden entsprechend ergänzt und die Schutzbereiche in der Planzeichnung gekennzeichnet (Schraffur).

Im GE 3 wird der Abstand vom Schutzbereich zur südlichen Baugrenze von 3 m auf 4 m erweitert.

Die Hinweise/Auflagen werden in der Begründung ergänzt.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasH-DrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefällte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com
- Wir weisen erneut darauf hin, dass die Zuwegung der HD-Leitung jederzeit uneingeschränkt möglich sein muss. Die SH-Netz muss zu jederzeit Zutritt zum Gelände haben, um dort Instandhaltungoder Reparaturarbeiten an der Leitung durchführen zu können. Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so

aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montageund Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störungsfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgunganlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft

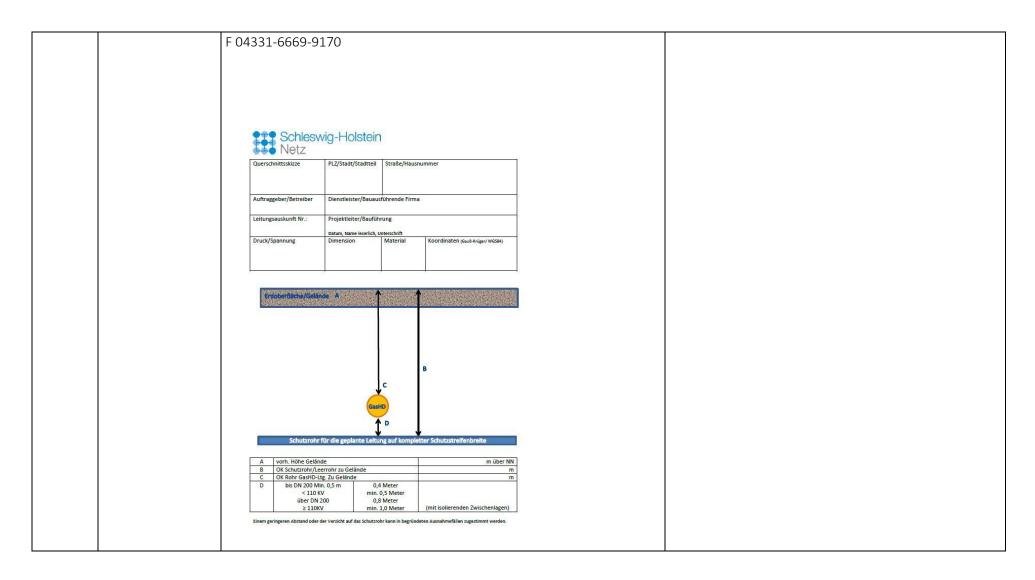
Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Fockbek

Krattredder 24

24787 Fockbek

T 04331-6669-9148



11. LBV.SH

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

27.02.2024

Seitens des LBV-SH bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

An der Einmündung der neuen Zufahrt zur Bundesstraße B 77 (Itzehoer Straße) sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Bundesstraße B 77 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.

Hinweis von der Stabstelle Radverkehr:

Insbesondere bei der Ausweisung und Anbindung von Wohn- und Gewerbegebieten ist vor dem Hintergrund einer Gleichberechtigung aller Verkehrsträger die Einbindung des Alltagsradverkehrs unentbehrlich. Die B 77 könnte Teil des Radverkehrskonzepts des Kreises Rendsburg-Eckernförde sein, hier bitte auch den Kreis mit einbeziehen.

Der Anregung wurde teilweise bereits gefolgt.

Das Sichtdreieck wurde in die Planzeichnung eingearbeitet und im Text Teil B Pkt. 4 besteht eine entsprechende Festsetzung.

Alle weiteren Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Sie werden im Kapitel Verkehrserschließung der Begründung aufgenommen.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme sollten gesicherte Querungen für Fußgängerinnen und Radfahrerinnen vorgesehen werden, so dass an möglichen Querungsstellen keine neuen Gefahrenpunkte entstehen. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass aufgrund der neu geschaffenen Arbeitsstätte sowie neuer Wohnbebauung Alltagsradverkehre als Anbindung an das zentrale Hohenwestedt möglich sind. Der Bedarf an Radwegen ergibt sich oftmals auch erst aus einem sicheren und komfortablen Angebot, so dass sich der Radverkehr dadurch für mögliche neue Akteure/Nutzer als Alternative darstellt. Bei dem Entwurf zum 15. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 für das "Quartier westlich der Itzehoer Straße" sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht

Deutsche Bahn AG **DB** Immobilien Konzernstellungnahme 07.03.2024

12.

der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bahnübergang (BÜ) Hohenwestedt B77 km 23,033

Die DB InfraGO AG, Fahrweg bittet darum den Anlieferungsverkehr während der Bauphase nicht über die Straße "Waidmannsruh" zu führen und verweist in dem Zusammenhang auf den nötigen Stauraum vom 27 m und den Flächenbedarf der Schleppkurve im Bereich des genannten Bahnübergangs hin.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, hinzuweisen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Der Anlieferungsverkehr während der Bauphase wird auf keinen Fall über die Straße "Waidmannsruh" erfolgen.

Diese ist viel zu schmal (4,70m) und dient gemäß Festsetzung im B-Plan lediglich als Erschließung für das Fahrrecht zu Gunsten des Grundstücks mit der Flst. Nr. 11/34 sowie um den hier verlaufenden Geh- und Radweg anzubinden.

Bisher sind von den beauftragten Gutachten zu Emissionen keine Belastungen durch den Eisenbahnbetrieb festgestellt worden.

Sollten dennoch aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen festgestellt werden, werden alle ggf. erforderliche Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen von dem Bauherrn oder der Gemeinde Hohenwestedt übernommen.

		Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.	Der nebenstehend genannte Hinweis zu Ansprüchen gegen die Deutsche Bahn AG wird in die Begründung im Kap. "Infrastrukturelle Belange" aufgenommen.
12.1		Die bereits abgegebene Konzernstellungnahme vom 30.10.2023 ist weithin zu berücksichtigen. Für eine Zusendung des Abwägungsergebnisses bzw. Satzung zu gegebener Zeit an nachfolgendes Funktionspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com bedankt sich die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien im Voraus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Versendung des Abwägungsergebnisses berücksichtigt.
13.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutsch- land GmbH 13.03.2024	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die nebenstehend genannten Hinweise zum Schutz und der Sicherung der Anlagen von Vodafone werden in die Begründung im Kap. Technische Infrastrukturelle Belange aufgenommen. Die Deutsche Bahn AG wurde bereits am Verfahren beteiligt.

		Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.	
13.1		Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlich- keitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung ggf. berücksichtigt.
		Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	
		Neubaugebiete KMU	
		Südwestpark 15	
		90449 Nürnberg	
		Neubaugebiete.de@vodafone.com	
		Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
14.	IHK zu KIEL	Eine pauschale Beschränkung von Einzelhandelsbetrieben auf 400 m² in	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
	Moritz Hoeller	den Mischgebieten sehen wir mit Hinblick auf das in MI 2 bereits ansässige Autohaus Tonn äußerst kritisch, da diesem Unternehmen durch den aktu-	Die Beschränkung von Einzelhandelsbetrieben auf 400
	14.03.2024	ellen Planungsentwurf keine zukünftige Expansion ermöglicht wird. Wir haben grundsätzlich Verständnis dafür, dass aus stadtplanerischer Sicht in dem Gebiet kein weiterer großflächiger Einzelhandel angesiedelt werden soll. Allerdings halten wir eine Ausnahmeklausel als Ausdruck eines aktiven Bestandsschutzes für das besagte Unternehmen für sinnvoll, um es auch langfristig an den Standort Hohenwestedt zu binden. Ein lediglich formeller Fehler, der uns aufgefallen ist, befindet sich auf Seite 24 der Begründung für den Bebauungsplan. Hier ist die Rede davon, dass die Hohenwestedter Werkstätten eine Verlagerung und Erweiterung in GE	m² in den Mischgebieten ist aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung vom 03.11.2023 festgelegt worden und wird von der Gemeinde Hohenwestedt so unterstützt. Dennoch wird im Teil B: Text folgende Festsetzung aufgenommen: "Die gewerblichen Bestandsgebäude im MI 2 erhalten Bestandsschutz. Die Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben mit einer maximalen Nutzfläche
		3 planen, allerdings tun sie dies in GE 1.	von bis zu 400 m² ist als zusätzliche Anlage zu sehen."

	Darüber hinaus haben wir bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt keine Bedenken und Anregungen.	Diese Ergänzung erfolgt, um die gewerblichen Bestandsgebäude zu sichern und die Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben auf zusätzliche Betriebe und Erweiterungen zu beziehen, die sich im Mischgebiet MI 2 ansiedeln wollen. Der formelle Fehler auf Seite 24 der Begründung wird korrigiert.
	rg-Eckernförde, Der Landrat, Tom Röhrig 14.03.2024	
15.1 Fachdienst F	Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)	
15.1.1	Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität hat bereits am 27.10.2023 eine Stellungnahme zur o.g. Planung abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überplanung des Bebauungsplans Nr. 42 dieser nicht automatisch aufgehoben wird, wie es in Kapitel 3 Planaufstellung zu verstehen ist. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Gesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für Aufhebungen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gemeinde Hohenwestedt wird nachträglich ein Aufhebungsverfahren für den B-Plan Nr. 42 durchführen.
15.2 Fachdienst U	Jmwelt (untere Naturschutzbehörde)	
15.2.1	Die Lage und der Zuschnitt der geplanten Streuobstwiese (M1) sind äußerst ungünstig und daher aus naturschutzfachlicher Sicht überarbeitungsbedürftig. Die Streuobstwiese befindet sich nördlich eines max. 30 m hohen Gebäudekomplexes und wird den Großteil des Tages keine ausreichende Belichtung erhalten. Das ist umso misslicher, als dass die lichtbedürftigen Obstgehölze sich so nicht arttypisch entwickeln können (Säbelwuchs).	Die Aussagen zur Streuobstwiese werden berücksichtigt. Der Umweltbericht wird wie folgt geändert: Die Anpflanzung von Obstbäumen an dieser Stelle wird reduziert auf eine einreihige Bepflanzung mit Obstbäumen am Nordrand der Fläche direkt parallel zum geplanten Knick. Die Maßnahme dient hier der Stärkung und

	Gleichfalls ist die dort vorgesehene Flächenfunktion als Retentions- und Versickerungsbereich für die Entwicklung einer Streuobstwiese nicht förderlich (Staunässe im Wurzelbereich der Obstbäume).	Unterstützung der Leitlinie für die Fledermäuse und bietet gleichzeitig ein gewisses Nahrungsangebot für sie. Die übrige Fläche wird mit der Saatgutmischung "Grundmischung Frischwiese" aus dem Herkunftsbereich 1 "Nordwestdeutsches Tiefland" eingesät. Sie ist max. 2 x /Jahr zu mähen, frühestens ab 01.05. des Jahres, das Mähgut ist abzufahren. Die lediglich zeitweise Belichtung im Tagesverlauf wird in Kauf genommen.
15.2.2	Bei der Barmbek handelt es sich im Geltungsbereich des B-Plans um kein Gewässerbiotop im Sinne des § 30 BNatSchG. Vielmehr hat die Barmbek dort die Funktion einer Ortsentwässerung, die die diffus in der Ortslage (östlich) anfallenden Oberflächenwässer der wassertechnischen Anlage des Regenrückhaltebeckens im Westen zuführt. Ein wassertechnisch als Abwasseranlage einzustufendes Gewässer ökologisch aufwerten zu wollen, stößt nicht nur an wasserrechtliche Grenzen, sondern ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Da eine wassertechnische Anlage der stetigen Pflege und Unterhaltung unterliegt, sind auch dort geplante Baum-Neuanpflanzungen (5 Stk. im Bereich der Barmbek und 5 Stk. im Bereich des RRB) in ihrem Bestand nicht langfristig gesichert. Aus dem selbigen Grund können die im Bereich der Barmbek und ihres Zulaufes geplanten Maßnahmen (M4 u. M5) weder eine Anerkennung als Kompensationsflächen finden, noch ist deren planungsrechtlich Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zulässig. Daher können auch die geplanten Entrohrungen, nicht mit Verrohrungen kompensiert werden, die i. R. der vorliegenden Bauleitplanung umzusetzen sind.	Die Aussagen zur Barmbek werden berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert, da hier die rein rechtliche Seite zu Grunde gelegt wird und das Gewässer als reine Abwasseranlage eingeordnet wird. Eine Ausgleichspflicht für die Eingriffe in den Biotoptyp Gewässer ergibt sich daher nicht, lediglich der Eingriff in den Boden sowie den Ufergehölzbestand wird weiterhin berücksichtigt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst. Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der Abwasseranlage wird geändert in "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Abstandsfläche/Abstandgrün". Die Maßnahmenfläche M5 ist in der Kompensationsberechnung nicht enthalten und entfällt. Die Maßnahmenfläche M4 wird kompensatorisch auf den anrechenbaren Bereich oberhalb der Kläranlage zurückgenommen. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.

		Im Umweltbericht wird der Vorfluter Barmbek in "ehe- malige Barmbek" geändert.
15.2.3	Der Einbau einer Photovoltaikanlage mag energetisch sinnvoll sein, gleichwohl handelt es sich um eine technische Anlage, die keine kompensatorische Funktion als Ausgleichsmaßnahme gem. § 15 (2) BNatSchG entfaltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Maßnahme wird im Teil B: Text unter Sonstige Maßnahmen eingeordnet. Im Umweltbericht unter Minimierungsmaßnahmen.
15.2.4	Auch die Ersatzaufforstung fungiert ausschließlich aus forstlicher Sicht als Ersatz für die Nadelwaldfläche, die im Plangeltungsbereich befindlich ist und dem Planvorhaben weichen muss. Sie stellt keine Ausgleichsfläche gem. § 15 (2) BNatSchG dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht ist diese Aussage bereits entsprechend enthalten. In den Tabellen wird sie unter einer eigenen Rubrik neu eingeordnet. Hinweis: Eine naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht für den Biotoptyp der Nadelholzflächen ergibt sich laut Runderlass nicht, da es sich hierbei um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Fichtenforste gehören nicht zur HpnV und sind hier weder standortgerecht noch heimisch. Die Bedeutung für den speziellen Artenschutz vor allem als Leitlinien wird über die hier neu anzulegenden Knicks sowie die geplanten externen Ausgleichflächen kompensiert. Die Ersatzaufforstungen sind kompensatorisch nur für die forstliche Kompensation erfolgt, die Bedeutung für andere Schutzgüter haben jedoch die Höhe der erforderlichen Aufforstungsgröße erhöht. Der Ausgleich für

		den Steilhang wird in der Tabelle ergänzt. Der erforderliche Ausgleichsbedarf ändert sich.
15.2.5	Die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde seitens der unteren Forstbehörde erteilten Waldumwandlungsgenehmigung liegt mit Datum vom 17.01.2024 vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.2.6	Auch bei den im Umweltbericht auf S. 6 aufgelisteten Maßnahmen handelt es sich mit Ausnahme der flächen-/linienhaften Bepflanzungsmaßnahmer um keine nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB einzuordnenden Maßnahmen. Hierbei handelt es sich einzig um Vermeidungsmaßnahmen, die die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter minimieren.	Die Einordnung der Maßnahmen im B-Plan wurde über- prüft und angepasst. Die dort aufgelisteten Maßnah-
15.2.7	Die im westlichen Randbereich des Plangeltungsbereichs neu geplanter Knicks sind auch als solche darzustellen (s. nachfolgende Abbildung). 72 m DHHN 110 kV Hochspannungsleitung Danach ist aus der Plandarstellung nicht ersichtlich, ob es sich bei dem markierten Bereich um einen Knick oder um eine flächige Strauchanpflanzung handelt. Hier besteht Ergänzungsbedarf.	Bei nebenstehend genannter Festsetzung handelt es sich um Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die zeichnerische Darstellung wird konkretisiert.

15.2.8	Auch ist zu prüfen, ob sich der unterhalb der 110 kV-Hochspannungsleitung geplante Knick uneingeschränkt entwickeln kann oder ob seitens des Netzbetreibers ein turnusmäßiger Rückschnitt gefordert wird. Sollte das der Fall sein, wäre dieser Knickabschnitt kompensatorisch nicht anrechenbar.	Die Aussage wird berücksichtigt. Der Sachverhalt wurde mit der zuständigen Abteilung geklärt. Hiernach ist die Anpflanzung von heimischen Großsträuchern (Schlehe, Holunder, Schneeball, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Wildrosen) möglich, lediglich höherwüchsige Arten sind auf dem Teilstück nicht zulässig. Dadurch kann der normale Turnus zur Knickpflege von 10-15 Jahren eingehalten werden. Dies wird im Text Teil B unter "G. Hinweise zum Leitungsschutzbereich 110 kV Freileitung" ergänzt.
15.2.9	Das verbleibende Defizit der nachzuweisenden Ersatzknicks (aktuell 632 lfd. m) ist kurzfristig nachzuweisen, beispielsweise durch die Nutzung eines anerkannten Knick-Ökokontos. Dazu wäre die Kopie eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Vertrags über die Nutzung der erforderlichen lfd. m Knickmeter bis zum Satzungsbeschluss als Nachweis vorzulegen.	Die Aussage wird berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das/die Knicköko- konto(en) wird bis zum Satzungsbeschluss von der Ge- meinde/dem Grundstückseigentümer vorgelegt.
15.2.10	Ergänzend ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass die detailliert erläuterten und im Vorfeld des Eingriffs durchzuführenden CEF-Maßnahmen fachlich durch eine gesondert zu beauftragende Umweltbaubegleitung umzusetzen sind.	Die Aussage wird berücksichtigt. Im Teil B: Text wird folgendes ergänzt: Die im Vorfeld der Eingriffe durchzuführenden CEF- Maßnahmen sind fachlich durch eine gesondert zu be- auftragende Umweltbegleitung umzusetzen. Für die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen (Knicks, An- pflanzungen) wird eine spezielle Umweltbegleitung als nicht erforderlich angesehen.

15.2.11	Zur Anerkennung der geplanten Streuobstwiesen ist es erforderlich, dass diese in Art und Umfang zu präzisieren sind. Das beinhaltet sowohl deren Abmessung und Ausgestaltung als auch die Anzahl, Anordnung, Arten und Qualitäten der dort zu pflanzenden Obstbäume. Dazu sind die Obstwiesen möglichst nach Süden in Richtung Sonne exponiert anzulegen; der Pflanzabstand von Baum zu Baum hat min 8 m und Pflanzabstand zur randlichen Grenze min. 5 m zu betragen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.
15.2.12	Das verbleibende, außerhalb des Plangeltungsbereichs nachzuweisende Kompensationserfordernis soll durch die ökologische Aufwertung sowohl des 33.430 m² großen Flurstücks 4, Flur 4, Gemarkung Glüsing als auch eines 22.200 m² großen Teilbereichs des Flurstücks 4, Flur 2, Gemarkung Glüsing erbracht werden. Abzusichern sind die extern vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen inkl. Deren Pflege durch die Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege an erstrangiger Stelle, die bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Als Ersatz für die Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt werden im Plangebiet die Knickneuanlagen, die M2 und M3 vorgesehen sowie extern über den Erwerb von Ökopunkten. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Plangebiet über die M1 und M4 ausgeglichen sowie extern über den Erwerb von Ökopunkten. Der gesamte Ausgleichsbedarf für die naturschutzrechtlichen Eingriffe im Plangebiet beträgt 5,67 ha und erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten. Die Benennung der Ökokonten erfolgt bis zum Satzungsbeschluss. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege an erstrangiger Stelle, wird bis zum Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Hohenwestedt notariell auf den Weg gebracht.

15.3 Fac	15.3 Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)			
15.3.1		Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung zum B-Plan 58 und der 15. Änderung des F-Plans des Gemeinde Hohenwestedt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	
15.3.2		Hinweise: In den Planungsunterlagen zum B-Plan 58 wird ein Gewässer Barmbek aufgeführt und naturnah überplant (teilweise Entrohrung). Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei der benannten Barmbek um kein Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, sondern um eine Abwasseranlage. Das ursprüngliche Gewässer Barmbek im Planungsgeltungsbereich wurde entwidmet und ging in die Ortsentwässerung Hohenwestedt über. Eine Renaturierung einer Abwasseranlage und Wertung dieser Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen wird kritisch gesehen. Eine Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde Gewässeraufsicht ist jedoch mangels Gewässereigenschaft nicht gegeben.	Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird der Beschreibung entsprechend ergänzt. Die Renaturierung des verrohrten Abschnittes entfällt.	
15.3.3		Eine Erhöhung der Einleitmenge in das Gewässer Barmbek gemäß AWGV über die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis hinaus, wird seitens der UWB Gewässeraufsicht generell abgelehnt, da die jetzt zu überplanenden Vorhabenflächen bereits mit ihrem landwirtschaftlichen Abfluss in die Bemessung der bestehenden Erlaubnis eingegangen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Erhöhung der Einleitmenge in das Gewässer Barmbek gemäß AWGV über die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis hinaus wird nicht erfolgen. Im Teil B: Text Pkt. 5. sind entsprechende Festsetzungen getroffen worden, um dies zu verhindern. Grundsätzlich ist geplant die Entwässerung so anzuordnen, dass die möglichen Versickerungsflächen genutzt werden können.	

15.4 Fac	15.4 Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)				
15.4.1		Seitens der unteren Wasserbehörde-Abwasser bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem B-Plan 58 und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.		
15.4.2	Niederschlagswas- ser	Der Wasserhaushaltsbilanz wird zugestimmt, sofern die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (S.70, Teil II Umweltbericht B 58) im B-Plan 58 umgesetzt werden. Die Renaturierung der Ortskanalisation "Gewässerabschnitt Alte Barmbek" ist ausgeschlossen. Die Gewässereigenschaft dieses Gewässerabschnitt wurde mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Aktenzeichen 66.217.31.42.077.16 vom 21.01.1999 aufgehoben und der Regenwasserkanalisation der Gemeinde Hohenwestedt zugeordnet. Die Einleitung in das Regenwasserkanalnetz ist mit der Gemeinde Hohenwestedt abzustimmen und dort eine Anschlussgenehmigung zu beantragen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Renaturierung des verrohrten Abschnittes der "alten Barmbek" entfällt. Der Hinweis wird befolgt. Die Gemeinde wird in Abstimmung mit dem Fachplaner für die Entwässerung im Rahmen der Genehmigungsphase eine Anschlussgenehmigung für die Einleitung in das Regenwasserkanalnetz beantragen.		
15.5 Fac	hdienst Verkehr (unte	re Straßenverkehrsbehörde)			
15.5.1		Es wird auf die Stellungnahme vom 22.09.2023 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden im Abwägungsprotokoll Sept. 2023 entsprechend berücksichtigt.		

15.6. Kre	5.6. Kreis Rendsburg-Eckernförde -Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität-			
15.6.1		getragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.	Der Anregung wird gefolgt. Dem Kreis RD werden alle erforderlichen Planunterlagen nach Fertigstellung übersandt.	
		Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans um- gehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:		
		- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,		
		- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,		
		- die zusammenfassende Erklärung gemäß §§ 6a und 10a BauGB sowie		
		- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.		
		Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.		
16.	Landessportver- band Schleswig- Holstein e.V. 15.03.2024	Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Fristen für die Veröffentlichung gemäß BauGB sind gesetzlich vorgegeben.	
	13.03.2024	Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.	Leider können wir Ihrer Bitte daher nicht entsprechen.	
		Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellung- nahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behör- den die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um		

	die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden z können. Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berüc sichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu den vorbezeichneten Planentwürfe haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	-
17.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 15.03.2024	
17.1	Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vo 03.11.2023 Stellung genommen. Aus landesplanerischer Sicht bestande keine Bedenken gegenüber der Betriebserweiterung der Firma LESER ur dem Neubau der Hohenweststedter Werkstätten im Teilgebiet 1. Alle dings sollte noch der Flächenbedarf für die Teilfläche 2 benannt werde Zudem sollten die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungspl nes, der Ausschluss von Beherbergungsgewerbe sowie die Aufnahme vor Festsetzungen für die Steuerung von Einzelhandelsbetrieben in den geplanten MI-Gebieten überprüft werden.	
17.2	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folg Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erg ben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnur über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibur 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. SchlH. S. 1409) sowie de Regionalplan III (Amtsbl. SchlH. 2001, Seite 49).	

17.3	In den neuen Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Firma LESER langfristig Erweiterungsbedarf am Standort in Hohenwestedt bekundet. Daher soll auch das Teilgebiet 2 bereits jetzt überplant werden. In den Festsetzungen ist zudem ein Ausschluss von Beherbergungsgewerbe ergänzt worden. Zudem wird die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den MI-Gebieten eingeschränkt. Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Die Aussage wird dankend zur Kenntnis genommen.
17.4	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumord- nung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnah- men ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
17.5	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Umweltbericht in Begründung zu integrieren In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als "bloße" Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der	Der Anregung wird gefolgt. Das Dokument der Begründung wird um den Umweltbericht zwischen Überschrift "Begründung" und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ergänzt.
	Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen	

Ende

Teil 2: Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen der

• Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

Öffentlichkeit Stellungnahme vom:			
1.	Bürger A	Einschränkungen WA2	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	15.03.2024	Die Beschränkungen der Bauhöhen (gem. Gemeindevertreterversammlung gegenüber den Vorplanungen und zahlreichen Gesprächen mit Bgm. und Planungsbüro) sind gravierend und stellen alle bisher gemeinschaftlich angestellten Überlegungen und Kalkulationen auf den Kopf. In unmittelbarer Nachbarschaft (Stoldt-Reihenhaus) sind es 2,5 Stockwerke, gleich dahinter 3,5 (Kulas & Co). Ebenso auf dem Gebiet "Meier" planen Sie die Möglichkeit von 3 Geschossen. Welcher Sachverhalt sollte hier anders sein als auf meiner Fläche? Eine Aufreihung der höchsten Gebäude nach Süden ergibt wenig Sinn und "verbaut" im wahrsten Sinn viele Möglichkeiten zur menschenfreundlichen und energetisch sinnvollen Wohnraumgestaltung.	Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 27.02.2024 diese Festsetzungen zu Gunsten der nördlich angrenzenden Bestandsbebauung gefordert und so wurde es beschlossen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde, die sich vor Ort einen Eindruck der Situation verschafft hat, ist festzustellen, dass die nebenstehend angegebene Anzahl der Stockwerke in unmittelbarer Nachbarschaft nicht richtig ist. Das Reihenhaus (Stoldt) ist demnach I-Geschossig mit Dachgeschoss.

	Das Gebäude der Fa. Kulas & Co II-Geschossig mit Dachgeschoss.
	Die Planung für das WA 1 (nebenstehend Meier genannt) wird bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen abgestuft wie im WA 2, um hier die gleichen Bedingungen wie im WA 1 herzustellen.
	Am 25.03.2024 fand eine Abstimmung mit der Gemeinde der Politik und dem Grundstückseigentümer statt. Folgende Festsetzungen wurden getroffen:
	Für beide nördliche Bereiche der WA gilt:
	Staffelgeschosse sind allgemein zulässig.
	Staffelgeschosse müssen gegenüber der nördlichen Fassade um 50 cm zurückspringen.
	Für den südlich angrenzenden Bereich im WA 2 gilt:
	Staffelgeschosse sind allgemein zulässig.
	GH wird von 12 m auf 13 m erhöht.
	Für das südlich angrenzende MI 2 gilt:
	Maximal 1 Staffelgeschoss zulässig.

		max. GH 10 m über OKFFEG Staffelgeschosse 13 m über OKFFEG 11/35 12/22 Waldmannsruh 20/10 WA2 MI2 0,4 a 0,6 21/11 0,4 a 0,6 21/11 0,4 a 0,6 Company on the staffelgeschosse Massen geg. nord. Fassabe un Sorm 20/11 20/11 20/12 20/17 20/15 Maximal 1 Staffelgeschosse 20/16 Maximal 1 Staffelgeschosse 20/17 Maximal 1 Maximal 1
1.1	Ebenso bin ich - gefühlt freiwillig - spontan auf eine Dachbegrünung eingestiegen allerdings mit der Ansage der 3 Geschosse + Staffelgeschoss. Die Mehrkosten ließen sich also halbwegs sozialverträglich auf mehrere Wohneinheiten verteilen. Dies ist unter dem jetzigen Ansatz nicht mehr möglich.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Dachbegrünung ist eine Maßnahme, welche durch das wasserrechtliche Gutachten A RW-1 festgelegt wurde und gilt für alle Grundstücke im gesamten Plangebiet (siehe Teil B: Text).
1.2	Weiter sind bei der Begrenzung der Bauhöhe unter 2.2 einige technische Aufbauten beschrieben, die die Höhe überschreiten dürfen. Nach meinem Verständnis fehlt in der Aufzählung noch Photovoltaik.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

	Ich erwarte für meine Flächen im reinen Wohngebiet mindestens die gleichen Voraussetzungen wie auf der südlichen "Meier"-Fläche mit Ill Geschossen und 13m Höhe ohne Einschränkungen bzgl. des Staffelgeschosses ich darf darauf hinweisen, dass die Initiative zum Geschossbau von Seiten des gemeindlich engagierten Planungsbüros kommt.	Da im gesamten Plangebiet PV-Anlagen festgesetzt sind versteht es sich von selbst, dass diese Überschreitung zulässig ist. Um der Genauigkeit halber wird die Festsetzung unter 2.2 jedoch marginal angepasst. Es handelt sich im Plangebiet um ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Siehe vorgenannte Antwort Bürger A, Pkt. 1.
1.3	In den neuen Baugebieten Hohenwestedts (Kellinghusener Chaussee, An der Kleinbahn) sind die Geschosswohnungshäuser mit 2 Vollgeschossen + Staffelgeschoss und ebenso in direkter Nachbarschaft von normalen" Einfamilienhäusern platziert. Aktuell (heute 15.03.2024) gibt es It. Immoscout 24 1 (eine) Mietwohnung im Angebot und bei Ebay-Kleinanzeigen viele Wohnungsgesuche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend getätigte Aussage zu anderen neuen Baugebieten in der Gemeinde Hohenwestedt ist sachlich korrekt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass alle baulichen Anlagen im Rahmen eines neuen Baugebietes geplant und vorabgestimmt wurden. Die Bauherren sind also von vornherein darüber informiert, welche Wohnsituation sie erwartet. Dies unterscheidet sich zu bereits bestehender Bebauung. Siehe vorgenannte Antwort Bürger A, Pkt. 1.

1.4	Grenzen in MI2 Der (anzulegende) Grünstreifen/Wall im Norden der neuen Straße ist nach Westen zu lang ausgebaut. Hier gibt es keinen Niveauunterschied mehr und die MI-Fläche wäre gerade auch wegen des bestehenden Bewuchses, bei einer Teilung von der neuen Straße nicht mehr zu erreichen. Siehe Einzeichnung auf der Planungsskizze. Hier muss die Grünanlage verkürzt werden und damit einhergehend die MI2 Fläche inkl. Baufenster nach Süden vergrößert. Die Gestaltung der Straßeneinmündung auf die B77 erfordert von uns viel Kompromissbereitschaft. Es darf keine Einschränkungen für den Geschäftsbetrieb des Autohauses geben (Verkehrsführung, Stellflächen vor dem Haus, Signalisation.	Die Aussagen werden berücksichtigt. Der Grünstreifen /die Anpflanzung wird an genannter Stelle zurückgenommen und die MI 2 – Fläche inkl. Baufenster entsprechend vergrößert.
1.5	Die Einschränkung des Baufensters auf dem Grundstück IZ49 / 356/21 (eine bereits eingezeichnete Zuwegung) schränkt die Möglichkeiten zur Bebauung unnötig ein. Wo und wie es eine Zuwegung geben soll/muss, sollte ggfs. mit einem Bauantrag entschieden werden, aber noch nicht jetzt als grundsätzliche Verkleinerung des Baufensters geschehen. Wie auf der Karte ersichtlich, stand hier bereits ein Haus. Für Rücksprachen stehe ich allen Beteiligten gerne zur Verfügung und sehe einer guten Lösung gerne entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nur teilweise berücksichtigt. Die baulichen Strukturen der Bestandssituation lassen derzeit nur diese Position der Zuwegung in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zwecks Erschließung der in 2. Reihe geplanten Bebauung zu. Selbst wenn der Grundstückseigentümer das Gebäude Itzehoer Str. Nr. 51 und 53 abreißen ließe, wäre an dieser Stelle die Erschließung zu nah an der neu geplanten Einmündung von der Itzehoer Straße gelegen. Der Abriss der Kirche und des Gebäudes Itzehoer Str. Nr. 43 (nördlich im MI 2) ist nicht bekannt. Erfahrungsgemäß fordern der Landesbetrieb für Straßenbau und der Kreis RD Fachdienst Verkehr

bei Bauleitplanungsverfahren für Nachverdichtung
an einer Bundesstraße die Festsetzung einer gesi-
cherten Zufahrt/Zuwegung. Weiterhin ist dies im
Sinne des Grundstückseigentümers, also Ihnen, er-
folgt, um den künftigen Mietern die Erreichbarkeit
ihrer Wohnung/Wohngebäude zu ermöglichen.
Daher erfolgte im August 2023 diese Festsetzung
und wird weiterhin als sinnvoll erachtet.
Die hier festgesetzten Baugrenzen können jedoch
bis auf 1 m an die Zuwegung herangezogen wer-
den, um die Möglichkeiten der Bebauung hier et-
was zu erweitern.
Ende